

Verhalten bei Arbeiten in Grundwassereinzugsgebieten

1. Allgemeines

Bei Arbeiten im Wassereinzugsgebiet sind die einschlägigen Gesetze und die Regeln der Technik zu beachten (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, DVGW-Arbeitsblätter).

Spätestens 14 Tage vor Aufgrabungsarbeiten ist die

**Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2
97215 Uffenheim
Tel.: 09842 938-0
Fax: 09842 938-150
Störungsrufnummer: 0800 9993338**

zu verständigen.

2. Verhalten im Grundwassereinzugsgebiet

Aufgrabungen sind auf das nach den technischen Regeln und den Unfallverhütungsvorschriften notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Von besonderen Vorkommnissen, die einen Einfluss auf das Grundwasser haben können, sind sofort folgende Stellen zu informieren: Gesundheitsamt, Fernwasserversorgung Franken, Wasserwirtschaftsamt.

Maschinen und Fahrzeuge, die Öl, Schmierstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verlieren, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die zur Verwendung kommenden Betriebsmittel wie z.B. Treib- und Schmierstoffe, Schleif- und Dichtungsmittel, Verdünnungen usw. müssen soweit als möglich biologisch abbaubar sein. Hydraulisch betriebene Maschinen sind mit biologisch abbaubarem Öl auszurüsten. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist auf ein Minimum zu beschränken.

Stationäre Arbeitsgeräte mit Tanks für Betriebsstoffe sind frei in oder über Wannen aufzustellen, damit eventuelle Undichtheiten sofort bemerkt werden können. Die Wannen müssen wasserdicht sein, sie sind sauber und trocken zu halten.

Aus hygienischen Gründen sind sämtliche Baustelleneinrichtungen, insbesondere Abortanlagen, in einwandfreiem Zustand zu halten.

Das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen im Grundwassereinzugsgebiet ist nur beschränkt zulässig.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder Schäden, die bei Verstößen gegen die oben genannten Regeln entstehen, sind, neben sofortigen geeigneten Abwehrmaßnahmen, umgehend die Fernwasserversorgung Franken sowie die zuständigen Behörden zu verständigen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im Interesse des Grundwasserschutzes bzw. einer gesicherten Wasserversorgung als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.